



Brüssel, den 9. Juni 2016
(OR. en)

10099/16

EF 183
ECOFIN 594
DELECT 111

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (2. Teil)/Rat
Nr. Komm.dok.:	C(2016) 3316 final, C(2016) 3333 final and C(2016) 3337 final
Betr.:	Drei delegierte Rechtsakte zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates (MiFID II) – Beschluss über die Verlängerung der Frist für die Erhebung von Einwänden

1. Gemäß dem Verfahren nach Artikel 290 AEUV und gemäß Artikel 11 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010¹ hat die Kommission am 7. Juni 2016 dem Rat die Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 7.6.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für den Grad an Genauigkeit von im Geschäftsverkehr verwendeten Uhren² übermittelt. Der Rat hat einen Monat – d.h. bis zum 7. Juli 2016 – Zeit, Einwände gegen den delegierten Rechtsakt zu erheben.

¹ Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Errichtung einer Europäischen Aufsichtsbehörde (Europäische Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde), zur Änderung des Beschlusses Nr. 716/2009/EG und zur Aufhebung des Beschlusses 2009/77/EG der Kommission (ABl. L 331 vom 15.12.2010, S. 84).

² Dok. 10004/16 + ADD 1.

2. Im Wege des gleichen Verfahrens hat die Kommission dem Rat am 8. Juni 2016 die Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 8.6.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über Märkte für Finanzinstrumente durch technische Regulierungsstandards bezüglich der Daten, die Ausführungsplätze zur Qualität der Ausführung von Geschäften veröffentlichen müssen³, und die Delegierte Verordnung (EU) .../... der Kommission vom 8.6.2016 zur Ergänzung der Richtlinie 2014/65/EU des Europäischen Parlaments und des Rates durch technische Regulierungsstandards für die jährliche Veröffentlichung von Informationen durch Wertpapierfirmen zur Identität von Handelsplätzen und zur Qualität der Ausführung⁴ übermittelt. Der Rat hat einen Monat – d.h. bis zum 8. Juli 2016 – Zeit, Einwände gegen die beiden delegierten Rechtsakte zu erheben.

3. Im Wege des Verfahrens der stillschweigenden Zustimmung innerhalb der Gruppe "Finanzdienstleistungen", das am 9. Juni 2016 endete, haben sich alle Delegationen darauf geeinigt, dass die Frist für die Erhebung von Einwänden gemäß Artikel 13 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1095/2010 für die betreffenden drei delegierten Rechtsakte um einen Monat – d.h. für den in Nummer 1 genannten delegierten Rechtsakt bis zum 7. August 2016 und für die beiden in Nummer 2 genannten delegierten Rechtsakte bis zum 8. August 2016 – verlängert werden sollte.

4. Es wird daher vorgeschlagen, dass der Ausschuss der Ständigen Vertreter den Rat ersucht, er möge beschließen, die Frist für die Erhebung von Einwänden um einen Monat zu verlängern. Die Kommission und das Europäische Parlament sollten entsprechend in Kenntnis gesetzt werden.

³ Dok. 10065/16 + ADD 1.

⁴ Dok. 10068/16 + ADD 1.